# **Baubeschreibung**

Instandsetzung von Fahrbahnschäden

in Asphaltfahrbahnen mit Walzasphalt

**Außenstelle Güstrow** 

<u>Autobahnmeisterei Fahrbinde</u>

## Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeine Beschreibung der Leistung	4
1.1.	Auszuführende Leistungen	4
1.2.	Ausgeführte Vorarbeiten	4
1.3.	Ausgeführte Leistungen	4
1.4.	Gleichzeitig laufende Arbeiten	4
1.5.	Mindestanforderungen für Nebenangebote	4
2.	Angaben zur Baustelle	4
2.1.	Lage der Baustelle	4
2.2.	Vorhandene öffentliche Verkehrswege	5
2.3.	Zugänge, Zufahrten	5
2.4.	Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen	5
2.5.	Lager- und Arbeitsplätze	5
2.6.	Gewässer	6
2.7.	Baugrundverhältnisse	6
2.7.1.	Geologische Verhältnisse, Grundwasser	6
2.7.2.	Straßenbefestigungen (vorhandener Straßenoberbau)	6
2.7.3.	Güte des Oberbodens (Landschaftsbau)	6
2.7.4.	Schadstoffbelastung	6
2.8.	Seitenentnahmen und Ablagerungsstellen	6
2.9.	Schutz-Bereiche und -Objekte	6
2.10.	Anlagen im Baubereich	6
2.11.	Öffentlicher Verkehr im Baubereich	6
3.	Angaben zur Ausführung	7
3.1.	Verkehrsführung, Verkehrssicherung	7
3.2.	Bauablauf	9
3.3.	Wasserhaltung	10
3.4.	Baubehelfe	10
3.5.	Stoffe, Bauteile	10
3.5.1.	Straßenbau	10
3.6.	Abfälle	10
3.6.1.	Allgemeines	10
3.6.2.	Probenahme und Abfalldeklaration	11
3.6.3.	Nicht gefährliche Abfälle	11
3.6.4.	Gefährliche Abfälle	11
3.6.5.	Entsorgungskonzept	11

3.7.	Winterbau				
3.8.	Beweissicherung / Zustandsfeststellung	11			
3.9.	Sicherungsmaßnahmen				
3.10.	Belastungsannahmen (Brückenbau)	12			
3.11.	Vermessungsleistungen, Aufmaßverfahren				
3.11.1.	Bestimmung der Dicken von Oberbauschichten	12			
3.11.2.	Vermessungsleistung	12			
3.11.3.	Aufmaßverfahren und Abrechnung	12			
3.12.	Prüfungen und Nachweise	13			
3.12.1.	Erstprüfungen	13			
3.12.2.	Eigenüberwachungsprüfungen	13			
3.12.3.	Kontrollprüfungen	13			
3.13. Gesund	Zusammenfassende Angaben für die Erarbeitung des Sicherheits- und heitsschutzplanes (Sige-Plan)	13			
4.	Ausführungsunterlagen	14			
4.1.	Vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Unterlagen	14			
4.2.	Vom Auftragnehmer zu erstellende bzw. zu beschaffende Unterlagen	14			
4.3.	Elektronisches Planmanagementsystem				
5.	Anzuwendende technische Regelwerke	14			

## 1. Allgemeine Beschreibung der Leistung

#### 1.1. Auszuführende Leistungen

Die vorliegende Ausschreibung umfasst die Schadstellensanierung in Asphaltfahrbahnen auf den Bundesautobahnen A14 und A24 im Verantwortungsbereich der Autobahnmeisterei Fahrbinde. Die Schadstellen sind in allen Fahrstreifen, in Zu- und Abfahrten von Anschlussstellen/Rastanlagen sowie im Standstreifen beider Richtungsfahrbahnen zu verzeichnen.

Die nachstehend aufgeführten Angaben dienen zur genauen Spezifizierung des Bauvorhabens und seiner Durchführung. Der Bieter hat trotzdem die Pflicht der genauen Prüfung aller maßgebenden Verhältnisse bezüglich des Bauvorhabens und der Ausführung seiner Bauleistungen. Die Koordinierung und Planung des Bauablaufes obliegen grundsätzlich dem Auftragnehmer.

Das vorliegende Leistungsverzeichnis umfasst Arbeiten an der Fahrbahn sowie dazugehörige Leistungen wie z.B. Verkehrssicherungen.

Die Baustellenbereiche sind nach Beendigung der Tagesleistung und vor Verkehrsfreigabe in geeigneter Weise von jeglichen Rückständen zu reinigen. Diese Aufwendungen sind in die EP der Positionen einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet.

#### 1.2. Ausgeführte Vorarbeiten

entfällt

#### 1.3. Ausgeführte Leistungen

entfällt

#### 1.4. Gleichzeitig laufende Arbeiten

Es ist nicht ausgeschlossen, dass andere Unterhaltungsleistungen zum gleichen Zeitraum realisiert werden. Hierfür ist vor Baubeginn die entsprechende Abstimmung mit der zuständigen AM und der örtlichen Bauüberwachung zu tätigen.

#### 1.5. Mindestanforderungen für Nebenangebote

Nebenangebote sind nicht zugelassen.

#### 2. Angaben zur Baustelle

#### 2.1. Lage der Baustelle

Die Baumaßnahmen sind auf der BAB 14 und 24 durchzuführen. Die Schadstellen verteilen sich auf allen Fahr- und Standstreifen, in Zu- und Abfahrten von Anschlussstellen/Rastanlagen, auf Parkplätzen, etc.

Die Liste der betroffenen Bereiche ist in Anlage 1 aufgeführt und dient als Grundlage für die Kalkulation. Es besteht die Möglichkeit, dass aufgrund der zeitlichen Differenz zwischen der Identifizierung der Schadstellen und ihrer Reparatur einzelne Schadstellen entfallen oder sich vergrößern können.

Der Meistereibereich erstreckt sich über:

Autobahnmeisterei	Autobahn	von km	bis km	Insgesamt km
Autobahnmeisterei Fahrbinde	A14	1,000	31,200	
Ahornstraße 4 · 19077		326,400	362,000	100,000
Rastow / OT Fahr- binde	A24	101,500	135,700	

#### 2.2. Vorhandene öffentliche Verkehrswege

Die Baustellenbereiche sind über die Autobahnen, deren Anschlussstellen sowie über das untergeordnete Straßennetz erreichbar.

#### 2.3. Zugänge, Zufahrten

Die Baustellen sind über die unter 2.2 genannten Verkehrswege zu erreichen. Zusätzliche Zugangs-/ Zufahrtsmöglichkeiten können nicht zur Verfügung gestellt werden.

Die Verschmutzung von Straßen und Wegen sowie Behelfsfahrstreifen ist auszuschließen. Für die Reinigung von Straßen und Wegen mit einer gebundenen Fahrbahndecke ist eine selbstaufnehmende Saugkehrmaschine einzusetzen. Die erforderliche Reinigung der Straßen und Wege sowie Behelfsfahrstreifen während der gesamten Bauzeit ist entsprechend der Verkehrssicherungspflicht abzusichern und vom Bieter in die Positionen der Baustelleneinrichtung einzukalkulieren.

#### 2.4. Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen

Medienanschlüsse jeder Art werden vom Auftraggeber nicht bereitgestellt. Die Aufwendungen für Beschaffung, Vorhaltung, Betrieb und Abbau bzw. Beseitigung hat der Bieter in die Position Baustelleneinrichtung einzurechnen.

#### 2.5. Lager- und Arbeitsplätze

Die Bezeichnungen "Baustelle" und "Baubereich" werden in folgendem Sinne verwendet:

- Baustelle: Flächen, die der Auftraggeber zur Ausführung der Leistung, für die Baustelleneinrichtung und zur vorübergehenden Lagerung von Stoffen und Bauteilen zur Verfügung stellt, zuzüglich der Flächen, die der Auftragnehmer darüber hinaus in Anspruch nimmt.
- Baubereich: Baustelle und die Umgebung, die durch die Ausführung der Bauarbeiten beeinträchtigt werden kann.
- Bereitstellungsfläche: Fläche für die vorläufige Lagerung von Ausbaustoffen im Sinne einer Bereitstellung zum Transport bzw. zum Zweck der Beförderung zur Entsorgungsanlage sowie für die die Bildung von Haufwerken zur Beprobung und Bestimmung umweltrelevanter Parameter

Für die Baustelleneinrichtung und Lagerplätze sind nur Flächen innerhalb der Baustelle in Anspruch zu nehmen. Zusätzliche Flächen stehen seitens des AG nicht zur Verfügung. Alle vom AN benötigten Flächen muss der AN zu seinen eigenen Lasten anmieten oder pachten. Nach Abschluss der Bauarbeiten ist der ursprüngliche Zustand der genutzten Flächen wieder herzustellen. Die Kosten hierfür und die ggf. erforderlichen Beweissicherungen sind in die Pauschale für die Baustelleneinrichtung einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet.

#### 2.6. Gewässer

entfällt

#### 2.7. Baugrundverhältnisse

#### 2.7.1. Geologische Verhältnisse, Grundwasser

entfällt

#### 2.7.2. Straßenbefestigungen (vorhandener Straßenoberbau)

entfällt

#### 2.7.3. Güte des Oberbodens (Landschaftsbau)

entfällt

#### 2.7.4. Schadstoffbelastung

entfällt

#### 2.8. Seitenentnahmen und Ablagerungsstellen

Für die aufgebrochenen Materialien können vom AG keine Ablagerungsstellen zur Verfügung gestellt werden. Das überschüssige Material ist von der Baustelle zu entfernen und einer Verwertung nach Wahl des AN zuzuführen. Hierbei entstehende Aufwendungen sind in die Einheitspreise einzurechnen und sind damit abgegolten.

#### 2.9. Schutz-Bereiche und -Objekte

Veränderungen und Beeinträchtigungen von Objekten und Bereichen infolge des Baubetriebs sind nicht zugelassen. Sollte dies im Ausnahmefall unumgänglich sein, so werden die dabei erforderlichen Wiederherstellungsmaßnahmen vom AN im Einvernehmen mit dem AG durchgeführt.

#### 2.10. Anlagen im Baubereich

Hierzu ist die "Kabelschutzanweisung" (Fassung vom 24. Februar 2023) zu berücksichtigen. Über eventuell querende Leitungen hat sich der AN in Eigenständigkeit bei den zuständigen Medienträgern zu informieren. Bezüglich des autobahneigenen Fernmeldekabels hat sich der AN mit der Fernmeldemeisterei in Verbindung zu setzen.

Auskünfte über Kabel der Verkehrsbeeinflussungsanlagen innerhalb der Deckschicht erteilen die entsprechenden Autobahnmeistereien.

Die hierfür notwendigen Aufwendungen sind in die Einheitspreise einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet.

#### 2.11. Öffentlicher Verkehr im Baubereich

Der öffentliche Verkehr ist während der Bauzeit an der Baustelle vorbeizuführen. Auflagen des AG sowie der Polizei ist unverzüglich Folge zu leisten.

Das Ein- und Ausfahren aus dem Baustellenbereich hat so zu erfolgen, dass für die Verkehrsteilnehmer hieraus keine Gefährdungen entstehen. Die Arbeiten sind in Verkehrsrichtung auszuführen.

Sollten zusätzliche Maßnahmen zur Verkehrsführung erforderlich werden, so sind diese ebenfalls mit der zuständigen AM abzustimmen.

#### 3. Angaben zur Ausführung

#### Verkehrsführung, Verkehrssicherung 3.1.

Für die Baustellenabsicherung ist dem Auftraggeber eine fachkundige, zuverlässige und leistungsfähige Firma zu benennen bzw. ist vom Bieter gemäß Anlage der Nachweis für Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen gemäß MVAS für Autobahnen zu erbringen.

Weiterhin wird für den in der verkehrsrechtlichen Anordnung benannte Verantwortliche für die Sicherung der Baustellen eine Qualifikation auf der Basis des Merkblattes über Rahmenbedingungen für erforderliche Fachkenntnisse zur Verkehrssicherung von Arbeitsstellen an Straßen (MVAS 99) vom AG gefordert.

Der Verantwortliche hat jederzeit Zugriff auf die Baustelle zu besitzen, über Entscheidungsvollmacht zu verfügen und befugt sein, Mängel an der Verkehrssicherung abstellen zu lassen, während und nach der Arbeitszeit erreichbar zu sein.

Für die Sicherung der Baustelle gelten die StVO, die "Richtlinien für die verkehrsrechtliche Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen" RSA 21; ZTV-SA, alle zurzeit gültigen TL und die Festlegungen der Autobahn GmbH des Bundes. Besondere Beachtung muss das beiliegende Merkblatt "Sicherung von Arbeitsstellen auf Autobahnen - Regelungen für Auftragnehmer - " finden.

Der AN hat dies bei der Kalkulation zu berücksichtigen. Eine gesonderte Vergütung hierfür erfolgt nicht.

Kosten, die aus Unkenntnis der Örtlichkeit resultieren, können nicht geltend gemacht werden.

Grundsätzlich ist der Richtungsverkehr während der Baudurchführung auf der gesamten Strecke aufrecht zu erhalten.

Es sind alle erforderlichen Verkehrszeichenpläne zum Antrag für die verkehrsbehördliche Anordnung zu kalkulieren. Es sind auch Begehungen erforderlichenfalls zu berücksichtigen. Die zur Verfügung gestellten VZ- bzw. Regelpläne sind als Grundlage zur Kalkulation der Verkehrssicherung zu verstehen. Evtl. Anpassungen der Pläne durch den Auftragnehmer auf Grund von örtlichen Gegebenheiten oder auf Anweisung der zuständigen Verkehrsbehörde bzw. der zuständigen Autobahnmeisterei sind in diese Position mit einzupreisen und werden nicht gesondert vergütet.

Der Auftragnehmer hat unverzüglich nach Zuschlagerteilung bei

Die Autobahn GmbH des Bundes **Niederlassung Nordost** Außenstelle Güstrow Krakower Chaussee 2a 18273 Güstrow/OT Klueß

Mail: verkehr-mv@autobahn.de

eine verkehrsbehördliche Anordnung für die Einrichtung von "Arbeitsstellen kürzerer Dauer" auf Autobahnen zu beantragen.

Die Genehmigung ist als Kopie vor Ort bereit zu halten und ggf. berechtigten Personen auf Verlangen zur Prüfung vorzulegen. Bei allen Verkehrssicherungsmaßnahmen hat ein fachkundiger Ansprechpartner während der Dauer der Sperrmaßnahme vor Ort auf der Baustelle präsent zu sein.

Der Beginn der Arbeiten ohne gültige verkehrsbehördliche Anordnung ist (lt. StVO § 45) unzulässig. Mehraufwendungen aufgrund aktueller Auflagen durch den AG oder die Polizei, die unmittelbar mit der Verkehrssicherung im Baustellenbereich im Zusammenhang stehen, sind durch den AN zu tragen. Die Vergütung der Verkehrssicherung erfolgt entsprechend den vorgesehenen Positionen des Leistungsverzeichnisses.

Entsprechend der verkehrsrechtlichen Anordnung hat der Auftragnehmer aufgrund seiner Verkehrssicherungspflicht den Arbeitsstellenbereich abzusperren und zu sichern, sowie die Kennzeichnung und Beschilderung vorzunehmen.

Die Durchführung der Verkehrssicherung erfolgt auf der Grundlage der derzeit gültigen Fassungen vom Bundesminister für Verkehr herausgegebenen Richtlinien für die verkehrsrechtliche Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen" RSA 21 und Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau (ARS), der ZTV-SA, der ASR A5.2 sowie der Berücksichtigung der StVO und der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung (VwV-StVO) in der derzeit gültigen Fassung.

Der Auftragnehmer unterrichtet in geeigneter Form alle im Baugeschehen Beteiligten. Für den Schutz seines auf der Baustelle tätigen Personals ist der AN voll verantwortlich. Bei parallellaufenden Arbeiten mehrerer AN hat zusammen mit dem AG eine gemeinsame Abstimmung zu erfolgen. Die Sicherung der Baustelle gegen unbefugtes Betreten obliegt dem AN.

Das Ein- und Ausfahren in die bzw. aus der Baustelle darf nur in Fahrtrichtung, mit äußerster Vorsicht und unter Inbetriebnahme der Rundumkennleuchten erfolgen. Es sind die Vorschriften der StVO §35 Abs. 6 bis 8 und dazugehörige VwV-StVO sowie die DIN 30710 "Sicherheitskennzeichnung von Fahrzeugen und Geräten" anzuwenden.

Die Maßnahme ist gemäß der Unfallverhütungsvorschriften (UVV) zu sichern. Die direkte Sicherung und Absperrung der Baustelle ist Sache des Auftragnehmers.

Alle für den Zeitraum der Einschränkungen ungültige Verkehrszeichen sind berührungsfrei außer Kraft zu setzen und in der Baustellenkalkulation mit einzurechnen. Besonders zu berücksichtigen ist, dass die angeordnete Beschilderung der jeweiligen Situation auf der Baustelle umgehend anzupassen ist.

Die aus den vor genannten Festlegungen entstehenden Kosten sind in die EP der Verkehrssicherung einzurechnen und sind damit abgegolten.

Der Sperrzeitraum ist auf das für die Ausführung der Arbeiten erforderliche Maß zu beschränken und regelt sich im Übrigen durch die Bauvorgaben des AG.

Weiterhin hat der AN eventuelle Unterbrechungen aufgrund entstehender Staubildung und damit verbundener Anordnung des AG von Arbeitsunterbrechungen einzukalkulieren.

#### 3.2. Bauablauf

Der Auftragnehmer ist verantwortlich für die Koordinierung und Planung des Bauablaufes. Es ist wichtig, dass er sich zeitnah zum Beginn der Realisierung mit der Autobahnmeisterei abstimmt. Diese Abstimmung ist obligatorisch, da parallellaufende Unterhaltungsmaßnahmen berücksichtigt werden müssen.

Keine Bautätigkeiten zwischen freitags 11:00 Uhr und montags 09:00 Uhr.

Bei Arbeitsbeginn hat sich der Bauführer bei der zuständigen Autobahnmeisterei anzumelden, die Beendigung der Arbeiten ist ebenfalls anzuzeigen.

#### **Splittmastix**

- Aufstellen der Verkehrs- und Baustellenabsicherung
- Asphalt trennen
- Asphalt mit geeigneter Technik bis zu einer Tiefe von 4 cm ausbauen (fräsen)
- Schadstelle reinigen
- Schadstelle anspritzen
- Splittmastix SMA 8 S, d = 4,0 cm einbauen
- Fuge zur vorhandenen Decke, einschl. aller Nähte der Deckschicht nachträglich 4,0 cm aufschneiden und mit Fugenmasse N 2 verfüllen
- Flankenfläche abdichten mit Bindemittel 25/55-55 A, 4,0 cm anstreichen
- Abstreuen der neuen Asphaltfläche zur Erhöhung der Anfangsgriffigkeit
- Abbauen der Verkehrs- und Baustellenabsicherung

Es sind Maßnahmen zum Schutz der vorhandenen Markierung vor Verschmutzung zu treffen und in die EP mit einzukalkulieren. Speziell hinter den Schadstellen soll die Verschmutzung der Markierung verhindert werden.

Mehrmalige An- und Abtransporte vom Maschinen- und Gerätekomplexen, mehrmalige Baustelleneinrichtungskosten sowie sonstige Kosten, die im unmittelbaren Zusammenhang mit dieser vorgegebenen
Technologie stehen, sind in die Kosten der Baustelleneinrichtung einzurechnen. Mehraufwendungen
durch geringere Leistungsansätze infolge dieser Technologie sind einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet.

Die Planung und Koordination des Bauablaufes sowie die Bereitstellung von Geräten und Personal bleibt grundsätzlich dem AN überlassen. Der Baufortschritt ist jedoch in jedem Fall so voranzutreiben, dass die vertraglich gesetzten Termine sicher eingehalten werden können.

Durch den Auftragnehmer ist ein Bauzeitenplan unter Erfassung aller Leistungsanteile entsprechend der gewählten Herstellungstechnologie zu erstellen. Die Reihenfolge der Herstellung wird dabei nicht vorgegeben, sondern bleibt der gewählten Technologie des ausführenden Baubetriebes freigestellt. Allerdings sind Spitzenzeiten bei der Verkehrsbelegung der unterschiedlichen Autobahnen durch Schulferien, Feiertage u. ähnliches nicht außer Acht zu lassen.

Der AN hat gemäß HVA B-StB Bautagesberichte zu führen. Es sind zudem Vorgänge von Bedeutung, Beanstandungen und Unstimmigkeiten im Bauablauf unter Angabe von Tag und Stunde in seine Bautagesberichte aufzunehmen. Mitteilungs- und Anzeigepflichten des AN insbesondere in schriftlicher Form nach VOB/B und allen weiteren Vertragsbedingungen bleiben davon unberührt. Witterungsabhängige Arbeiten müssen in der geeigneten Jahreszeit ausgeführt werden. Regenfälle werden nicht als höhere Gewalt oder unabwendbarer Umstand im Sinne von VOB Teil B, § 7, Nr. 1 angesehen, es sei denn, der AN weist nach, dass sie völlig außergewöhnlich (über den 20-jährigen Höchstwerten) und einmalig waren. Der Nachweis hat mit amtlichem Gutachten zu erfolgen.

Über die gesamte Bauzeit muss ständig ein kompetenter Vertreter des AN auf der Baustelle zugegen sein. Dies gilt auch, wenn ausschließlich Leistungen von NAN ausgeführt werden.

Der AN hat bei der Kalkulation des Angebotes die witterungsbedingten Einschränkungen bei der Auslastung der Gerätekomplexe sowie des Personals zu berücksichtigen und einzukalkulieren.

#### 3.3. Wasserhaltung

entfällt

#### 3.4. Baubehelfe

entfällt

#### 3.5. Stoffe, Bauteile

#### 3.5.1. Straßenbau

Sämtliche Baustoffe liefert der Unternehmer, wenn im Leistungsverzeichnis nichts Gegenteiliges angegeben ist. Schwierigkeiten in der Beschaffung von Stoffen und Bauteilen aller Art werden nicht als Behinderung gem. VOB/B § 6, Ziff. 2 (1) c anerkannt.

Der AN hat dem AG den Nachweis über die Gütesicherung der zu liefernden Stoffe und Bauteile entsprechend der betreffenden DIN-Normen, zusätzlichen technischen Vorschriften und Richtlinien zu erbringen.

Für nicht durch DIN-Vorschriften geregelte Stoffe sind nur solche Stoffe zu verwenden, die in der aktuellen "Liste der geprüften Stoffe und Stoffsysteme für die Anwendung an Bauwerken und Bauteilen der Bundesverkehrswege" von der Bundesanstalt für Straßenwesen aufgeführt sind. Für die gelieferten Stoffe hat der Auftragnehmer die Identitätsprüfung durch ein zugelassenes Institut zu erbringen.

Werden andere Materialien verwendet, so ist deren Gleichwertigkeit zu den ausgeschriebenen durch Analysewerte zu belegen bzw. vom zuständigen Fachplaner zu bestätigen und das Einverständnis des AG zur Ausführung einzuholen. Die geforderten Baustoffgüten sind in den Zeichnungen und im Leistungsverzeichnis vermerkt.

Alle zu erbringenden Leistungen umfassen auch die notwendige Lieferung der dazugehörigen Stoffe, Bauteile, Böden und Fels einschließlich Abladen und Lagern auf der Baustelle, soweit nicht in der Position ausdrücklich davon abweichende Angaben gemacht werden.

#### 3.6. Abfälle

#### 3.6.1. Allgemeines

Der Auftraggeber ist als Veranlasser von Arbeiten, bei denen Abfälle anfallen, Abfallerzeuger und somit für eine ordnungsgemäße und schadlose Verwertung bzw. für eine Beseitigung ohne eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit verantwortlich. Dem Auftragnehmer wird gemäß § 22 KrWG die Erfüllung der Entsorgungspflicht übertragen.

Die Untersuchung der Ausbaustoffe nach TRGS 517 wurde im Vorfeld durch den Auftraggeber beauftragt. Die Proben ergaben einen Massengehalt von 0,000 %. Damit liegt der Anteil unterhalb von 0,008 % nach TRGS und gilt als "asbestfrei" nach TRGS 517.

Bei der Entsorgung des Abfalls endet die vertragliche Verpflichtung des Auftragnehmers erst mit der vollständigen ordnungsgemäßen Entsorgung des Abfalls. Die Übernahme sowie die vollständige, ordnungsgemäße und schadlose Entsorgung der Abfälle und Ausbaustoffe hat unter Beachtung der geltenden Gesetze, zugehörigen Verordnungen sowie der einschlägigen umwelt- und abfallrechtlichen Bestimmungen zu erfolgen.

Die Art und Weise der Entsorgung erfolgt nach Wahl des AN entsprechend der geltenden Rechtslage.

Die ausgebauten bzw. aufgenommenen ungebundenen bzw. gebundenen Materialien sind nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) ordnungsgemäß von der Baustelle zu entfernen und einer Wiederverwertung nach Wahl des AN zuzuführen.

Die Aufwendungen für die Entsorgung sind in die Einheitspreise einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet. Die Annahmebedingungen der Entsorgungsanlagen sind zu beachten. Geforderte Transportpapiere (Übernahmescheine bzw. Registerbelege) sind vom AN zu beschaffen bzw. vorzubereiten.

Die Entsorgung von gefährlichen Abfällen hat nur über zertifizierte Entsorgungsfachbetriebe (§ 56 Nr. 2 KrWG) und zugelassene Beförderer (§ 54 KrWG) zu erfolgen. Vom Auftragnehmer ist sicherzustellen, dass seine mit der Entsorgung beauftragten Nachauftragnehmer zuverlässig und für die Entsorgung der anfallenden Abfälle fachlich geeignet sind. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber unverzüglich über geänderte Annahmekriterien von Entsorgungsanlagen, den Wechsel des Entsorgers oder über Abstimmungs-/Genehmigungserfordernisse mit den zuständigen Behörden zu informieren.

Abfälle und sonstige Ausbaustoffe sind, sofern in den Leistungspositionen nichts anderes vereinbart ist, nach Wahl des Auftragnehmers zu entsorgen. Die Entsorgungskosten sind in die jeweiligen Positionen für die Entsorgung mit einzurechnen.

#### 3.6.2. Probenahme und Abfalldeklaration

entfällt

#### 3.6.3. Nicht gefährliche Abfälle

Die Aufwendungen für die Entsorgung nicht gefährlicher Abfälle sind in die Einheitspreise einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet.

#### 3.6.4. Gefährliche Abfälle

entfällt

#### 3.6.5. Entsorgungskonzept

entfällt

#### 3.7. Winterbau

Zur Einhaltung der vereinbarten Vertragsfristen sind auch Einflüsse und Randbedingungen aus den Jahreszeiten mit ungünstiger, insbesondere auch winterlicher Witterung zu berücksichtigen.

Die im Baustellenbereich gemäß dem langjährigen Mittel geltenden meteorologischen Verhältnisse sind bei der terminlichen Bauablaufplanung zu berücksichtigen und begründen keinen Anspruch auf Erschwerniszulage, Zeitverzögerungen bzw. Bauzeitverlängerung.

Zusätzliche Maßnahmen für die Ausführung von Winterbaumaßnahmen entfallen. Im Übrigen gelten die Bedingungen der ZTV Fug StB 15 für die gesamte Vertragslaufzeit, das schließt auch die Winterjahreszeit mit ein.

#### 3.8. Beweissicherung / Zustandsfeststellung

Soweit vor Beginn der Baumaßnahme Vorschäden an der Straßenausstattung oder anderen autobahneigenen Anlagen (Brücken) festgestellt werden, sind diese gegenüber der zuständigen AM vor Beginn der Arbeiten anzuzeigen. Werden Beschädigungen durch den AG während oder unmittelbar nach den durchgeführten Arbeiten festgestellt und wurden diese nicht vorab gemeinsam aufgenommen, erfolgt

eine Instandsetzung zu Lasten des AN. Der AN ist für die Leistungen zur Beweissicherung nach § 3 Nr. 4 VOB/B, vor Beginn der Arbeiten, verantwortlich. Dies wird nicht gesondert vergütet und ist in die Baustelleneinrichtung mit einzukalkulieren.

Für die Sachverhalte der Beweissicherung während der Bauzeit ist ständiger Kontakt zur jeweiligen Autobahnmeisterei zu halten.

#### 3.9. Sicherungsmaßnahmen

Der mit der Bauausführung beauftragte AN ist für seine Entscheidungen und Maßnahmen allein verantwortlich. Er hat für den fachgerechten und gefahrlosen Ablauf des Baugeschehens zu sorgen und sich hiervon zu überzeugen. Er ist insbesondere verantwortlich für die ordnungsgemäße Ausführung der übernommenen Arbeiten nach den allgemeinen Vorschriften, den anerkannten Regeln der Technik, den eingeführten technischen Bestimmungen und Zulassungen, den Vorschriften zum Schutz der am Bau Beschäftigten sowie nach dem Bauvertrag, für die ordnungsgemäße Einrichtung und den sicheren Betrieb der Baustelle, für die Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen und der Straßenverkehrsordnung.

Der AN darf Arbeiten erst ausführen, wenn die dafür notwendigen Unterlagen und Anweisungen auf der Baustelle vorliegen.

Aus der Sicht des AN erforderliche Sicherungsmaßnahmen sind einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet.

#### 3.10. Belastungsannahmen (Brückenbau)

entfällt

#### 3.11. Vermessungsleistungen, Aufmaßverfahren

#### 3.11.1. Bestimmung der Dicken von Oberbauschichten

entfällt

#### 3.11.2. Vermessungsleistung

Grundsätzlich bilden gemeinsame Aufmaße der Vertragspartner für die jeweilige Bauarbeit die Grundlage für die Abrechnung, welche entsprechend dem Baufortschritt erfolgt. Die Abrechnungsunterlagen sind auf einheitlichen Formularen und Vordrucken zu erstellen, d.h. bei Arbeitsgemeinschaften auf denen eines ARGE - Partners oder auf denen des Hauptauftragnehmers. Die zur Abrechnung erforderlichen Aufmaße und Unterlagen sind gemeinsam mit dem AG entsprechend dem Arbeitsfortschritt aufzustellen und sofort dem AG in zweifacher Ausfertigung zur Unterschrift vorzulegen. Dabei ersetzen die Aufmaßblätter ausdrücklich nicht die notwendigen Massenermittlungen als Grundlage für die Rechnungslegung. Mengennachweise von Schüttgütern sind spätestens am folgenden Werktag unter Angabe der Einbaustelle (Stationierungsangabe) im Original vorzulegen.

Zu Abschlagszahlungen sind generell gültige Massenermittlungen durch den AN beizufügen, die den aktuellen Leistungsstand wiedergeben. Es erfolgt eine Vergütung der nachgewiesenen Leistungen.

Nachträgliche und zusätzliche Leistungen sind vom AN unverzüglich vor Ausführungsbeginn der Leistungen dem AG anzuzeigen. Der entsprechende Preis ist hierfür vor Leistungsbeginn bzw. Auftragserteilung anzubieten und mit dem AG abzustimmen.

#### 3.11.3. Aufmaßverfahren und Abrechnung

Alle Aufwendungen für die Erfassung und Abrechnung der Leistungen sind einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet.

Sind Aufmaße erforderlich, so sind diese gemeinsam von Auftragnehmer und Auftraggeber aufzustellen. Vom Auftragnehmer ohne Beteiligung des Auftraggebers erstellte Aufmaße werden nicht anerkannt und sind unter Beteiligung des Auftraggebers zu wiederholen.

#### 3.12. Prüfungen und Nachweise

#### 3.12.1. Erstprüfungen

Die Eignung der verwendeten Materialien ist nachzuweisen. Die Angaben der Hersteller sind einzuhalten. Sofern für die zur Verwendung gelangenden Baustoffe und Baustoffgemische Erst- / Eignungsprüfungen und/oder Eignungsbeurteilungsnachweise oder Zulassungsbescheide erforderlich werden, sind diese mindestens 10 Werktage vor der ersten Verwendung des Baustoffes/Baustoffgemisches dem AG mit allen erforderlichen Anlagen einzureichen. Die Kosten hierfür trägt der AN.

Der AN hat dem AG den Nachweis über die Gütesicherung der zu liefernden Stoffe und Bauteile entsprechend den betreffenden DIN-Normen und technischen Lieferbedingungen ohne besondere Vergütung zu erbringen.

Die Bauüberwachung kann Proben von Baustoffen und Bauteilen, soweit erforderlich, auch aus fertigen Bauteilen entnehmen und prüfen oder prüfen lassen. Behinderungen, Stillstände durch Abnahmen, Prüfungen usw. berechtigen nicht zu Nachforderungen.

#### 3.12.2. Eigenüberwachungsprüfungen

Die Ergebnisse der Eigenüberwachungsprüfungen sind dem AG auf Verlangen vorzulegen.

#### 3.12.3. Kontrollprüfungen

Dem mit der Überwachung Beauftragten ist jederzeit Zutritt zur Baustelle und Betriebsstätte sowie Einblick in die Genehmigungen, die Zulassungen, die Zeugnisse und die Aufzeichnungen über die Prüfung von Bauteilen und Baustoffen, in die Bautagebücher und andere vorgeschriebene Aufzeichnungen zu gewähren.

# 3.13. Zusammenfassende Angaben für die Erarbeitung des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes (Sige-Plan)

Die während der Bauausführung zur Gewährleistung des Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutzes im Einzelnen zu beachtenden Arbeitsschutzanordnungen, insbesondere die Unfallverhütungsvorschriften der Tiefbau-Berufsgenossenschaft, Standards- und Schutzgüteanforderungen sind durch die bauausführende Firma in eigener Verantwortung festzulegen.

Die Erarbeitung eines Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes ist für die Baumaßnahme mit vorbeschriebenem Zeit- und Leistungsumfang nicht erforderlich.

## 4. Ausführungsunterlagen

#### 4.1. Vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Unterlagen

Vom AG können nur die in der Baubeschreibung und die im Leistungsverzeichnis vorgegebenen Angaben zur Verfügung gestellt werden.

#### 4.2. Vom Auftragnehmer zu erstellende bzw. zu beschaffende Unterlagen

Vom AN den AG zu übergeben (erst nach Zuschlagserteilung)

- 1) Antrag auf Erteilung einer Genehmigung zum Einrichten von "Arbeitsstellen kürzerer Dauer"
- 2) Bauzeitenplan
- 3) Vertragserfüllungsbürgschaft, Bürgschaft für Mängelansprüche
- 4) Prüfzeugnisse für verwendete Baustoffe

#### 4.3. Elektronisches Planmanagementsystem

Entfällt

## 5. Anzuwendende technische Regelwerke

Vertragsbestandteil sind alle zurzeit gültigen Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen für Bauleistungen (ATV), die Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen im Straßen- und Brückenbau, DIN- und EN-Normen.